

**Tragende Gründe**  
**zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses**  
**über die Änderung der Rehabilitations-Richtlinie:**  
**Anpassung an Gesetzesänderung – Stichprobenprüfung MDK**

Vom 22. Januar 2009

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Würdigung der Stellungnahmen.....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Verfahrensablauf.....</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens.....</b>	<b>4</b>
5.1	Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens.....	4
5.2	Eingegangene Stellungnahmen.....	4
5.2.1	Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen.....	4
5.2.2	Nach Fristablauf eingegangene Stellungnahmen.....	5
5.2.3	Stellungnahme der Bundesärztekammer (BÄK) nach § 91 Abs. 5 SGB V .....	5
5.3	Erörterung der einbezogenen Stellungnahmen.....	5
5.4	Anhang.....	6

## 1 Rechtsgrundlagen

Nach § 275 Abs. 2 Nr. 1 SGB V in der Fassung vom 1. Juli 2008 (vgl. Art. 46 Abs. 9 GKV-WSG) prüft der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) die Notwendigkeit von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bei der Erstverordnung nicht mehr generell, sondern nur noch in Stichproben. Prüfungen durch den MDK nach § 275 Abs. 1 SGB V bleiben unberührt.

Der Wortlaut des § 2 Abs. 7 der Rehabilitations-Richtlinie in ihrer vorliegenden Fassung spiegelt die ursprüngliche gesetzliche Regelung in § 275 Abs. 2 Nr. 1 SGB V wider, wonach die Krankenkassen die Notwendigkeit von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation generell durch den MDK prüfen zu lassen hatten. Die Anpassung der Richtlinie dient der sprachlichen Klarheit im Hinblick auf die Änderung der gesetzlichen Regelung.

Vor Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über Änderungen der Rehabilitations-Richtlinie ist den Organisationen nach § 92 Abs. 5 SGB V sowie nach § 91 Abs. 5 SGB V der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen soll mindestens 4 Wochen betragen (§ 33 Abs. 1 der Verfahrensordnung des G-BA). Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

## 2 Eckpunkte der Entscheidung

Der Unterausschuss „Rehabilitation“ hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2008 eine Änderung der Richtlinien geprüft und im Interesse der sprachlichen Klarheit der Regelung konsentiert.

Die im Unterausschuss „Rehabilitation“ beteiligten Patientenvertreter pflichten der Änderung bei.

## 3 Würdigung der Stellungnahmen

Aus den eingegangenen Stellungnahmen hat sich kein Bedarf für eine Modifikation der geplanten Änderungen der Rehabilitations-Richtlinie ergeben.

## 4 Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA Rehabilitation	04.06.2008	Umsetzung des GKV-WSG: Stichprobenprüfung durch den MDK
G-BA	19.06.2008	Beschluss über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Rehabilitationsrichtlinie: Redaktionelle Änderung – Stichprobenprüfung MDK

UA Veranlasste Leistungen	21.10.2008	anstehende Beratungsthemen im Rahmen der konstituierenden Sitzung, hier: Änderung der Reha-RL (Redaktionelle Änderung / Stichprobenprüfung MDK)
UA Veranlasste Leistungen	10.12.2008	Auswertung des Stellungnahmeverfahrens zur redaktionellen Änderung/Stichprobenprüfung der Rehabilitations-Richtlinie
G-BA	22.01.2009	Änderung der Rehabilitations-Richtlinie: Stichprobenprüfung MDK

Berlin, den 22. Januar 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende

Hess

## 5 Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

### 5.1 Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Rehabilitations-Richtlinien einzuleiten (siehe Anlage A im Anhang). Dazu hat er nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 und Abs. 5 SGB V den hierzu berechtigten Organisationen der Leistungserbringer, den Rehabilitationsträgern (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 SGB IX) und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (Übersicht siehe Anlage C im Anhang) Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen gegeben. Zudem wurde der Bundesärztekammer nach § 91 Abs. 5 SGB V die Abgabe einer Stellungnahme ermöglicht (siehe Anlage D im Anhang).

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen wurde auf 4 Wochen festgelegt (vgl. § 33 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO)). Mit Schreiben vom 9. Juli 2008 bzw. 10. Juli 2008, jeweils versandt am selben Tag, wurde der Bundesärztekammer bzw. den stellungnahmeberechtigten Organisationen nach § 92 Abs. 5 SGB V der o. g. Beschlussentwurf übersandt und für die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme ein Zeitraum von 4 Wochen bis zum 8. August 2008 bzw. 11. August 2008 vorgegeben (siehe Anlagen C und D im Anhang). Den angeschriebenen Organisationen wurden die Tragenden Gründe anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens als Erläuterungen übersandt (siehe Anlage E im Anhang: Tragende Gründe).

### 5.2 Eingegangene Stellungnahmen

#### 5.2.1 Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen

Folgende Organisationen haben ihre Stellungnahmen fristgerecht eingereicht:

	<b>Organisation</b>
1.	Bundesverband Deutscher Privatkanneanstalten e. V. (BDPK)
2.	Deutsches Müttergenesungswerk
3.	Bundesverband Katholischer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche e. V.
4.	Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS)
5.	Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e. V. (BUSS)
6.	Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk (DW) der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) e. V.
7.	Fachverband Sucht e. V.
8.	Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V. (DEGEMED)
9.	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

	<b>Organisation</b>
10.	Verband Deutscher Kurörtlicher Betriebe e. V. (VDKB)
11.	Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
12.	Kneipp-Bund e. V. Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention
13.	Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (EKD)
14.	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bundesverband e. V.
15.	Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe e. V. (BEB)
16.	Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
17.	Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation psychisch kranker Menschen (BAG RPK)
18.	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
19.	Bundesverband Geriatrie e. V.

### 5.2.2 Nach Fristablauf eingegangene Stellungnahmen

Die Stellungnahmen folgender Organisationen sind nach Fristablauf eingegangen:

	<b>Organisation</b>
20.	Zentralverband ambulanter Therapieeinrichtungen Deutschland e. V. (ZAT)
21.	Arbeitsgemeinschaft Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen BRD e. V.

### 5.2.3 Stellungnahme der Bundesärztekammer (BÄK) nach § 91 Abs. 5 SGB V

Die Bundesärztekammer hat mit Schreiben vom 4. August 2008 (per E-Mail eingegangen am selben Tag, per Post eingegangen am 6. August 2008) zur Richtlinienänderung Stellung genommen.

### 5.3 Erörterung der einbezogenen Stellungnahmen

Soweit inhaltlich Stellung genommen wurde, haben alle Stellung nehmenden Organisationen den geplanten Änderungen zugestimmt bzw. diese überwiegend ausdrücklich begrüßt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation hat im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens eine weitere Änderung in § 2 Abs. 7 der Richtlinie vorgeschlagen.

## **5.4 Anhang**

**Anlage A** Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens

**Anlage B** Organisationen mit Stellungnahmeberechtigung

**Anlage C** Anschreiben an die zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigten Organisationen nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 und Abs. 5 SGB V

**Anlage D** Anschreiben an die Bundesärztekammer nach § 91 Abs. 5 SGB V

**Anlage E** Erläuterungen für Stellungnehmer